

Gemeinde / Stadt	Wahlkreis
Kreis	Wahlbezirk

Wahlniederschrift

über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der

Wahl zum Hessischen Landtag
am im Wahlbezirk
unter Verwendung eines Wahlgerätes

1 Wahlvorstand

1.1 Zusammensetzung

1. Wahlvorsteherin oder Wahlvorsteher (Familienname, Vorname)	5. beisitzendes Mitglied (Familienname, Vorname)
2. Stellvertreterin oder Stellvertreter von 1 (Familienname, Vorname)	6. beisitzendes Mitglied (Familienname, Vorname)
3. Schriftführerin oder Schriftführer (Familienname, Vorname)	7. beisitzendes Mitglied (Familienname, Vorname)
4. Stellvertreterin oder Stellvertreter von 3 (Familienname, Vorname)	8. beisitzendes Mitglied (Familienname, Vorname)
	9. beisitzendes Mitglied (Familienname, Vorname)

1.2 **Hilfskräfte** waren am Wahltag zugezogen; sie sind in der **Anlage 1** aufgeführt

2 Wahlhandlung

2.1 Das Wählerverzeichnis und die dazugehörige Abschlussbeurkundung

- waren nicht zu berichtigen.
 sind berichtet worden.

2.2 Die Wahl wurde mit einem Wahlgerät

Typ	Fabrik-Nr.	durchgeführt.
ggf. Hardwareversion	ggf. Softwareversion	

2.3 Mit der Stimmabgabe wurde um Uhrzeit begonnen.

2.4 Besondere Vorkommnisse während der Wahlhandlung:

2.4.1 Funktionsstörungen am Wahlgerät, die der Wahlvorstand selbst beheben konnte:

Beschreibung, Ausfallzeit

2.4.2 Funktionsstörungen am Wahlgerät, die der Wahlvorstand **nicht** beheben konnte:

Beschreibung, Ausfallzeit

- Fortsetzung mit einem zweiten Wahlgerät (*mit neuer Niederschrift*)
 Fortsetzung mit Stimmzetteln (*mit neuer Niederschrift*)

2.4.3 Sonstige besondere Vorkommnisse:

Beschreibung, Zeit

2.4 Die Wahlvorsteherin/der Wahlvorsteher erklärte die Wahl um Uhr für geschlossen.

3 Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk

3.1	Zahl der vom Wahlgerät angezeigten Wählerinnen und Wähler	
3.2	Zahl der Stimmabgabevermerke	
3.3	Zahl der Personen, die mit Wahlschein gewählt haben	Kennbuchstabe B 1
3.4	Summe aus Nr. 3.1 und 3.2 (<i>gleichzeitig Zahl der Wählerinnen und Wähler</i>)	Kennbuchstabe B
Die Zahl aus 3.4 wich aus folgenden Gründen von der Zahl aus Nr. 3.1 ab:		
3.5.1	Zahl der vom Wahlgerät angezeigten abgegebenen Wahlkreisstimmen	
3.5.2	Zahl der nicht abgegebenen, als ungültig geltenden Wahlkreisstimmen (<i>aus den Zähllisten</i>)	
3.5.3	Summe aus 3.5.1 und 3.5.2 (Wahlkreisstimmen insgesamt)	
Die Zahl aus 3.5.3 wich aus folgenden Gründen von der Zahl aus Nr. 3.3 ab:		
3.6.1	Zahl der vom Wahlgerät angezeigten abgegebenen Landesstimmen	
3.6.2	Zahl der nicht abgegebenen, als ungültig geltenden Landesstimmen (<i>aus den Zähllisten</i>)	
3.6.3	Summe aus 3.6.1 und 3.6.2 (Landesstimmen insgesamt)	
Die Zahl aus 3.6.3 wich aus folgenden Gründen von der Zahl aus Nr. 3.3 ab:		

4 Wahlergebnis (*Schnellmeldung*)

4.1 Wahlberechtigte, Wählerinnen und Wähler

A 1 + A 2	Im Wählerverzeichnis insgesamt eingetragene Wahlberechtigte (<i>aus der berechtigten Bescheinigung über den Abschluss des Wählerverzeichnisses übernehmen</i>)	
B	Wählerinnen und Wähler insgesamt (<i>aus Nr. 3.3 übernehmen</i>)	
B 1	Wählerinnen und Wähler mit Wahlschein (<i>aus Nr. 3.3 übernehmen</i>)	

4.2 **Ergebnis der Wahl im Wahlkreis (Wahlkreisstimmen)**

Wahlgerät Typ:	Fabrik-Nr.
----------------	------------

4.2.1 **C Ungültige Wahlkreisstimmen**
(Summe aus Nr. 3.5.2 und der am Wahlgerät abgelesenen Zahl)

4.2.2	Von den gültigen Wahlkreisstimmen entfielen auf die Bewerberin oder den Bewerber <small>(Ruf- und Familienname, Kurzbezeichnung, Kennwort – laut Stimmzettel)</small>	Zahl bei Schluss der Wahlhandlung
	D 1	
	D 2	
	D 3	
	D 4	
	D 5	
	D 6	
	D 7	
	D 8	
	D 9	
	D 10	
	D 11	
	D 12	
	D 13	
	D 14	
	D 15	
	D 16	
	D Gültige Wahlkreisstimmen insgesamt	

4.3 **Ergebnis der Wahl nach Landeslisten (Landesstimmen)**

Wahlgerät Typ	Fabrik-Nr.
---------------	------------

4.3.1 **E Ungültige Landesstimmen**
(Summe aus Nr. 3.6.2 und der am Wahlgerät abgelesenen Zahl)

--

4.3.2 Von den **gültigen** Landesstimmen entfielen auf die Landesliste der
(Kurzbezeichnung – laut Stimmzettel)

Von den gültigen Landesstimmen entfielen auf die Landesliste der (Kurzbezeichnung – laut Stimmzettel)		Zahl bei Schluss der Wahlhandlung
F 1		
F 2		
F 3		
F 4		
F 5		
F 6		
F 7		
F 8		
F 9		
F 10		
F 11		
F 12		
F 13		
F 14		
F 15		
F 16		
F	Gültige Landesstimmen insgesamt	

5. **Abschluss der Wahlergebnisfeststellung**

5.1 **Versicherung**

Der Wahlvorstand versichert, dass die in der „Anleitung für den Wahlvorstand unter Verwendung eines Wahlgerätes“ beschriebenen Aufgaben ordnungsgemäß erfüllt worden sind.

Abweichungen davon hat es zu den folgenden Punkten gegeben:

--

5.2 Als besondere Vorkommnisse, einschließlich der in diesem Zusammenhang gefassten Beschlüsse sind zu verzeichnen:

--

Auf Antrag von Mitglied/der Mitglieder des Wahlvorstandes

--

hat aus folgenden Gründen eine Nachzählung stattgefunden:

Das bei der Nachzählung ermittelte Ergebnis

- stimmt mit dem in Nr. 4 festgestellten überein.
- weicht von dem in Nr. 4 festgestellten ab; die dortigen Zahlen sind mit einer anderen Farbe berichtigt.

5.3 Vorstehende Niederschrift wurde von den Mitgliedern des Wahlvorstandes genehmigt und von Ihnen unterschrieben.

Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher
Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter
Die Schriftführerin oder der Schriftführer

Die übrigen beisitzenden Mitglieder

1.	
2.	
3.	
4.	
5.	
6.	

5.4 Das/Die Mitglied/er des Wahlvorstandes (Familienname/n, Vorname/n)

verweigerte/n die Unterschrift unter der Wahlniederschrift, weil

Angabe der Gründe

6. Verpacken und Übergabe der Unterlagen

6.1 Der Gemeindebehörde wurden übergeben

6.1.1 diese Wahlniederschrift mit

- Anlage 1 (Hilfskräfte)
- Anlage 2 (Wahlergebnis bei Fortsetzung mit einem zweiten Wahlgerät)
- Anlagen bis (die aus dem Verfahren erzeugten Prüf- und Ergebnisausdrucke)

6.1.2 eingenommene Wahlscheine, soweit sie nicht der Wahlniederschrift beigelegt sind (verpackt, versiegelt und mit Inhaltsangabe versehen)

- 6.1.3 das Wählerverzeichnis
- das Verzeichnis der Wahlberechtigten, denen nach Abschluss des Wählerverzeichnisses noch Wahlscheine erteilt worden sind
- die eingenommenen Wahlbenachrichtigungen
- das/die Wahlgeräte mit dem/den herausnehmbaren Stimmenspeicher/n, den Schlüsseln und dem sonstigen Zubehör
- alle sonstigen dem Wahlvorstand zur Verfügung gestellten Gegenstände.

Die Wahlvorsteherin/Der Wahlvorsteher (Unterschrift)

6.2 Von der Gemeindebehörde wurden die unter Nr. 6.1 genannten Unterlagen und Gegenstände am Datum um Uhrzeit

Name, Unterschrift

Anlage 1
zur Wahlniederschrift über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der
Wahl zum Hessischen Landtag
am im Wahlbezirk
unter Verwendung eines Wahlgeräts

Hilfskräfte des Wahlvorstands

Als Hilfskräfte waren zugezogen:

- 1.
- 2.
- 3.

(Familienname, Vorname)
(Familienname, Vorname)
(Familienname, Vorname)

Anlage 2

**zur Wahlniederschrift über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der
Wahl zum Hessischen Landtag**

am im Wahlbezirk

unter Verwendung eines Wahlgerätes

**Wahlergebnis bei Ausfall eines Wahlgerätes
und Fortsetzung der Wahl mit einem zweiten Wahlgerät**

4 Wahlergebnis (Schnellmeldung)

4.1 Wahlberechtigte, Wählerinnen und Wähler:

A 1 + A 2	im Wählerverzeichnis insgesamt eingetragene Wahlberechtigte: <i>(aus der berechtigten Bescheinigung über den Abschluss des Wählerverzeichnisses übernehmen)</i>	
	Wählerinnen und Wähler (Erstgerät): <i>(aus der Niederschrift-Erstgerät, Nr. 3.3 übernehmen)</i>	
	Wählerinnen und Wähler (Zweitgerät): <i>(aus dieser Niederschrift, Nr. 3.3 übernehmen)</i>	
B	Wählerinnen und Wähler insgesamt:	
	darunter Wählerinnen und Wähler mit Wahlschein: <i>(aus der Niederschrift-Erstgerät, Nr. 3.2 übernehmen)</i>	
	darunter Wählerinnen und Wähler mit Wahlschein: <i>(aus dieser Niederschrift, Nr. 3.2 übernehmen)</i>	
B 1	darunter Wählerinnen und Wähler mit Wahlschein insgesamt:	

4.2 Ergebnis der Wahl im Wahlkreis (Wahlkreisstimmen)

	Zahl der nicht abgegebenen, als ungültig geltenden Wahlkreisstimmen <i>(Zahl aus Nr. 3.5.2 der Niederschrift übernehmen)</i>	
4.2.1	Ungültige Wahlkreisstimmen (Erstgerät)	
	Ungültige Wahlkreisstimmen (Zweitgerät)	
C	Ungültige Wahlkreisstimmen	

4.2.2	Von den gültigen Wahlkreisstimmen entfielen auf die Bewerberin oder den Bewerber <small>(Ruf- und Familienname, Kurzbezeichnung, Kennwort – laut Stimmzettel)</small>	Gesamtzahl der gültigen Wahlkreisstimmen
	Bewerber A (Erstgerät)	
	Bewerber A (Zweitgerät)	
D 1	Bewerber A	
	Bewerber B (Erstgerät)	
	Bewerber B (Zweitgerät)	
D 2	Bewerber B	
	Bewerber C (Erstgerät)	
	Bewerber C (Zweitgerät)	
D 3	Bewerber C	
	Bewerber D (Erstgerät)	
	Bewerber D (Zweitgerät)	
D 4	Bewerber D	
	Bewerber E (Erstgerät)	
	Bewerber E (Zweitgerät)	
D 5	Bewerber E	
	Bewerber F (Erstgerät)	
	Bewerber F (Zweitgerät)	
D 6	Bewerber F	
	Bewerber G (Erstgerät)	
	Bewerber G (Zweitgerät)	
D 7	Bewerber G	
D	Gültige Wahlkreisstimmen insgesamt	

4.3 **Ergebnis der Wahl nach Landeslisten (Landesstimmen)**

4.3.1	Zahl der nicht abgegebenen, als ungültig geltenden Landesstimmen <i>(Zahl aus Nr. 3.6.2 der Niederschrift übernehmen)</i>	
	Ungültige Landesstimmen (Erstgerät)	
	Ungültige Landesstimmen (Zweitgerät)	
E	Ungültige Landesstimmen	

4.2.2

Von den gültigen Landesstimmen entfielen auf die Landesliste der <small>(Kurzbezeichnung – laut Stimmzettel)</small>		Gesamtzahl der gültigen Landesstimmen
	Partei A (Erstgerät)	
	Partei A (Zweitgerät)	
F 1	Partei A	
	Partei B (Erstgerät)	
	Partei B (Zweitgerät)	
F 2	Partei B	
	Partei C (Erstgerät)	
	Partei C (Zweitgerät)	
F 3	Partei C	
	Partei D (Erstgerät)	
	Partei D (Zweitgerät)	
F 4	Partei D	
	Partei E (Erstgerät)	
	Partei E (Zweitgerät)	
F 5	Partei E	
	Partei F (Erstgerät)	
	Partei F (Zweitgerät)	
F 6	Partei F	
	Partei G (Erstgerät)	
	Partei G (Zweitgerät)	
F 7	Partei G	
	Partei H (Erstgerät)	
	Partei H (Zweitgerät)	
F 8	Partei H	
F	Gültige Landesstimmen insgesamt	

Anleitung für den Wahlvorstand

Wahl zum Hessischen Landtag

- Wahlbezirk -

unter Verwendung eines Wahlgerätes

Allgemeines

Der Wahlvorstand sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk. Seine Aufgaben und Befugnisse sind in der Verordnung über die Verwendung von Wahlgeräten bei Wahlen und Abstimmungen (Wahlgeräteverordnung – WahlGV) sowie in den §§ 15, 16, 29, 31, 33, 35 des Landtagswahlgesetzes (LWG) und in den §§ 22, 24, 45 bis 56, 58 bis 63 der Landeswahlordnung (LWO) geregelt.

Über die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses wird eine **Wahniederschrift** gefertigt, in der der Gang der Wahlhandlung sowie die festgestellten Ergebnisse nachprüfbar dokumentiert werden. Wird die Wahl mit einem anderen Wahlgerät oder mit Stimmzetteln fortgesetzt, muss jeweils eine neue Niederschrift ausgefüllt werden. Jedes einzelne Mitglied des Wahlvorstands bestätigt dabei die Einhaltung der genannten Vorschriften. Abweichungen von dem dargestellten Regelablauf werden in der Wahniederschrift festgehalten.

Zu den einzelnen Abschnitten der Wahniederschrift werden folgende Hinweise erteilt:

Zu Nr. 1: Wahlvorstand

- Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher eröffnet die Wahlhandlung damit, dass sie oder er die anwesenden Mitglieder des Wahlvorstandes, die in Abschnitt 1 der Wahniederschrift eingetragen sind, auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten, hinweist.
Sie oder er informiert sie über ihre Aufgaben. Später eintreffende Mitglieder erhalten einen entsprechenden Hinweis und eine entsprechende Information.
Sofern Hilfskräfte zugezogen werden, müssen sie in der Anlage 1 der Wahniederschrift aufgeführt und entsprechend auf die Verschwiegenheitspflicht hingewiesen werden.
- Die von der Gemeindebehörde mitgelieferten Abdrucke des Landtagswahlgesetzes, der Landeswahlordnung, der Wahlgeräteverordnung, Exemplare der Bedienungsanleitung sowie einer Baugleichheitserklärung werden im Wahlraum ausgelegt.
- Vor Beginn der Stimmabgabe stellt der Wahlvorstand fest, ob die Wahlzellen mit Wahlgeräten ausgestattet sind und sich die Wahlgeräte in ordnungsgemäßigem Zustand befinden, insbesondere dass
 - die von der Gemeindebehörde nach Feststellung der Funktionsfähigkeit der Geräte vorgenommene Versiegelung unberührt ist,
 - der Inhalt der gerätespezifischen Darstellung der Wahlvorschläge mit dem amtlichen Stimmzettel übereinstimmt,
 - eine Abbildung der für die Stimmabgabe vorgesehenen Seite des Wahlgerätes einschließlich der gerätespezifischen Darstellung des Stimmzettels sowie eine Anleitung zur Stimmabgabe an dem Wahlgerät im Wahlraum aufgehängt ist,
 - sämtliche Speichervorrichtungen für die Stimmabgabe auf Null stehen oder gelöscht sind,
 - nicht benötigte Speichervorrichtungen gegen eine Stimmabgabe gesperrt sind und
 - die zur Aufnahme von Wahlmarken bestimmte Behälter leer sind, soweit bei der Benutzung der Wahlgeräte Wahlmarken verwendet werden.

Sofern für die Überprüfung des Wahlgerätes auch ein Prüfausdruck beigefügt wurde, werden die Angaben des Wahlgerätes mit dem Ausdruck verglichen; der Prüfausdruck wird der Niederschrift beigefügt.



Anlage 1

- o Die Wahlgeräte oder deren Speichervorrichtungen werden durch die Wahlvorsteherin oder den Wahlvorsteher verschlossen. Je einen Schlüssel der Wahlgeräte nimmt die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher, den anderen Schlüssel jeweils ein anderes Mitglied des Wahlvorstandes in Verwahrung.
- o Die Wahlzellen sind vorschriftsmäßig hergerichtet und die Wahlgeräte so aufgestellt, dass jede Wählerin und jeder Wähler die Stimmen unbeobachtet abgeben kann.

Zu Nr. 2: Wahlhandlung

- o Die Wahlhandlung ist **öffentlich**.
- o Vor Beginn der Stimmabgabe berichtet die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher das Wählerverzeichnis nach dem Verzeichnis der nachträglich erteilten Wahlscheine, indem sie oder er bei den Namen der nachträglich mit Wahlscheinen versehenen Wahlberechtigten in der Spalte für die Stimmabgabe den Vermerk "Wahlschein" oder den Buchstaben "W" einträgt. Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher berichtet auch die Zahlen der Abschlussbescheinigung der Gemeindebehörde; diese Berichterstattung wird von ihr oder ihm abgezeichnet.
Weiterhin werden das Wählerverzeichnis und die dazugehörige Abschlussbescheinigung berichtet, wenn noch am Wahltag Wahlscheine an erkrankte Wahlberechtigte erteilt werden.
- o Möchte eine Wählerin oder ein Wähler mit einem für den Wahlkreis gültigen Wahlschein wählen, so hat sich der Wahlvorstand durch Anruf bei der Gemeindebehörde, die den Wahlschein ausgestellt hat, zu versichern, dass der Wahlschein nicht in dem dortigen Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine eingetragen ist. Die Telefonnummer der Gemeindebehörde ist auf dem Wahlschein angegeben.
- o Während der Wahlhandlung müssen immer **mindestens drei Mitglieder** des Wahlvorstandes, darunter die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher und die Schriftführerin oder der Schriftführer bzw. ihre Stellvertreter anwesend sein.
- o Während der Wahlhandlung überprüft die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher oder ein dazu von ihr oder ihm bestimmtes Mitglied des Wahlvorstandes an Hand der Kontrollvorrichtungen der Wahlgeräte, ob die Wählerinnen und Wähler die Stimmen abgegeben haben und die Wahlgeräte sodann wieder gesperrt sind. Unterbleibt die Abgabe der Stimmen, so wird der Stimmabgabevermerk im Wählerverzeichnis gestrichen und in der Spalte Bemerkungen „Nichtwählerin“ oder „Nichtwähler“ oder „N“ eingetragen.
- o Werden an einem Wahlgerät während der Wahl **Funktionsstörungen** angezeigt, die ohne Gefahr eines vorzeitigen Bekanntwerdens oder Löschens der bereits abgegebenen Stimmen behoben werden können, so können solche Störungen gemäß Bedienungsanleitung behoben werden. Sollte dieses nicht möglich sein, ist das funktionsunfähige Wahlgerät gegen jede weitere Stimmabgabe zu sperren; die Störung ist in der Niederschrift zu vermerken. Der Wahlvorstand ermittelt durch Zählung der Stimmabgabevermerke und der eingenommenen Wahlscheine die Zahl der Wählerinnen und Wähler und vermerkt diese in Nr. 3.1 bis 3.3 der Niederschrift; die Niederschrift selbst wird erst nach Schluss der Wahlhandlung abgeschlossen. Für die Fortführung der Wahl gilt Folgendes:

Der Wahlvorstand kann

- die **Fortsetzung der Wahl mit einem anderen Wahlgerät** beschließen, wenn dies ohne nennenswerte Verzögerung und ohne Gefährdung des Wahlgeheimnisses möglich ist. In diesem Fall muss das Ersatzwahlgerät entsprechend den obigen Ausführungen in dem für den Beginn der Wahl ordnungsgemäßen Zustand sein und entsprechend dem amtlichen Stimmzettel in einer gerätespezifischen Darstellung beschriftet sein. Über die Fortführung der Wahl mit einem Ersatzwahlgerät ist eine neue Niederschrift (*Vordruck Anlage 2 WahlGV*) aufzunehmen. In Nr. 3.1 bis



Nr. 2.1



Nr. 2.4



Nr. 3.1-3.3



Nr. 3.1-3.3

3.3 der Niederschrift über das Ersatzwahlgerät wird nur die Zahl der Wählerinnen und Wähler vermerkt, die an der Wahl mit diesem Gerät teilgenommen haben. Die Ergebnisse der Wahl mit dem ausgefallenen Wahlgerät und der Wahl mit dem Ersatzwahlgerät werden auf der Anlage 2 der Niederschrift für das Ersatzwahlgerät zusammengeführt und vom Wahlvorstand als Ergebnis im Wahlbezirk festgestellt; die Niederschrift für das ausgefallene Gerät ist der Niederschrift für das Ersatzwahlgerät beizufügen.



Anlage 2

- die **Wahl nach den allgemeinen Vorschriften mit Stimmzetteln fortsetzen**. In diesem Fall ist über die Fortführung der Wahl mit Stimmzetteln eine neue Niederschrift (*Vordruck Anlage 17.1 LWO*) aufzunehmen. In Nr. 3.1 der Niederschrift Anlage 17.1 LWO wird die Zahl der Wählerinnen und Wähler vermerkt, die an der Wahl mit Stimmzetteln teilgenommen haben; in Nr. 3.3 wird die Zahl der Wählerinnen und Wähler vermerkt, die ab Ausfall des Wahlgerätes mit Wahrschein gewählt haben. Die Ergebnisse der Wahl mit dem ausgefallenen Wahlgerät und der Wahl mit Stimmzetteln werden auf der Anlage 3 der Niederschrift Anlage 17.1 LWO zusammengefasst und vom Wahlvorstand als Ergebnis im Wahlbezirk festgestellt; die Niederschrift Anlage 2 WahlGV wird der Niederschrift Anlage 17.1 LWO als Anlage beigefügt.



Vordruck
LWO 17
Anlage 3

- o Ergeben sich bei der Wahlhandlung besondere Vorfälle, wie z.B. Zurückweisung von Wählerinnen und Wählern in den Fällen der §§ 49 Abs. 7 und 52 LWO, muss dies unter Nr. 2.4.3 in der Wahl Niederschrift vermerkt und gegebenenfalls über die Einzelheiten eine Niederschrift gefertigt werden; sie wird als Anlage der Wahl Niederschrift beigefügt.
- o Um 18 Uhr gibt die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher das Ende der Wahlzeit bekannt. Danach werden nur noch die im Wahlraum anwesenden Wahlberechtigten zur Stimmabgabe zugelassen. Der Zutritt zum Wahlraum wird solange gesperrt, bis die oder der letzte der anwesenden Wählerinnen und Wähler die Stimmen abgegeben hat. Sodann wird der Zugang zum Wahlraum wieder geöffnet.



Nr. 2.4.3



Nr. 2.5

Zu Nr. 3: Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk

- o Die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses sind **öffentlich**.
- o Die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses werden unmittelbar im Anschluss an die Stimmabgabe und ohne Unterbrechung unter der Leitung der Wahlvorsteherin oder des Wahlvorstehers vorgenommen.
- o Während der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses sollen alle Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend sein; für die Beschlussfähigkeit des Wahlvorstandes müssen **mindestens fünf Mitglieder**, darunter jeweils die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher und die Schriftführerin oder der Schriftführer oder die sie vertretenden Mitglieder, anwesend sein.
- o Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher bzw. ein von ihr oder ihm bestimmtes Mitglied des Wahlvorstandes stellt durch lautes Ablesen der Anzeigen an dem Wahlgerät fest die Zahlen der
 - insgesamt abgegebenen Wahlkreisstimmen,
 - insgesamt abgegebenen Landesstimmen,
 - für jede Bewerberin und jeden Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen
 - für jede Landesliste abgegebenen gültigen Stimmen und
 - abgegebenen ungültigen Wahlkreis- und Landesstimmen.

Die übrigen Mitglieder des Wahlvorstandes überzeugen sich von der Richtigkeit dieser Feststellung.

- o Ist ein Ausdruck der festgestellten Zahlen und der gerätespezifischen Angaben am Wahlgerät möglich, wird der Ausdruck der Wahl Niederschrift beigefügt. Mittels einer Ablichtung oder eines Duplikats kann das laute Ablesen der Zahlen der für die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen durch den Aushang im Wahlraum ersetzt werden.



Nr. 4

- Das Ergebnis des Wahlgerätes wird in den Abschnitt 4 der Wahl Niederschrift eingetragen; das vorläufige Wahlergebnis wird vom Wahlvorstand als das Wahlergebnis im Wahlbezirk festgestellt und von der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher mündlich bekannt gegeben und als Schnellmeldung auf schnellstem Wege an die Gemeindebehörde bzw. an die von ihr beauftragte Stelle übermittelt.
- Nach der Ermittlung des Wahlergebnisses wird das Wahlgerät verschlossen und versiegelt – verschlossen und die Behältnisse mit den Schlüsseln / dem Stimmenspeicher versiegelt.

**Nr. 5**